Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 12.11.2026 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten und P&R Parkplätzen

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 4 Parkgebühren erhält bei Parkbereich 3 die folgende Fassung:

Parkbereich 3

Parken auf Parkflächen, die dem P+R zugewiesen sind

Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr – ausgenommen an Feiertagen.

3.1 P+R Parkplatz Büttenenfeld, P+R Parkplatz Bahnhof Maubach

Zulässige Höchstparkdauer	4 Tage
Gebühr pro Tag	1,50 Euro
Gebühr pro Monat für Bahnkunden	15,00 Euro
Gebühr pro Kalenderhalbjahr für Bahnkunden	75,00 Euro

3.2 P+R Parkhaus am Zentralen Omnibusbahnhof

Zulässige Höchstparkdauer	4 Tage
Gebühr pro Tag	3,00 Euro
Gebühr pro Monat für Bahnkunden	30,00 Euro
Gebühr pro Kalenderhalbjahr für Bahnkunden	150,00 Euro

Soweit bei den Parkbereichen nichts Abweichendes bestimmt ist, gehören die jeweils aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im genannten Bereich/Abschnitt in ihrer ganzen Breite zu den aufgeführten Tarifzonen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 12.11.2026
Bürgermeisteramt

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister